Az: L3.13./ 376-24/ bu

Gestattungsvertrag
für genehmigungspflichtige Tätigkeiten in Herrenchiemsee

zwischen

dem **Freistaat Bayern**,
vertreten durch die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und diese vertreten durch Schloss – und Gartenverwaltung Herrenchiemsee
nachstehend SGV genannt

und

.....
nachstehend „Gestattungsnehmer" genannt

§ 1 Inhalt des Gestattungsgegenstandes

(1) Die **SGV** erteilt dem Gestattungsnehmer die Erlaubnis, folgende Außenflächen/ Wegebereiche/ Parkbereiche zu nutzen:
Frei zugängliche Inselbereiche Herreninsel

(2) Die unter (1) definierten Außenflächen werden vom Gestattungsnehmer für folgende Tätigkeit genutzt:
Gewerbliche Garten-/ Naturführungen und Wanderungen auf der Herreninsel

(3) Die Maßgaben der örtlich geltende Anlagevorschrift/ Parkverordnung für Herrenchiemsee sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere hat der Gestattungsnehmer Maßnahmen zu unterlassen, die eine Gefährdung anderer Besucher und/ oder Schäden an den überlassenen Flächen verursachen. Außerdem ist der Gestattungsnehmer nicht berechtigt, Maßnahmen durchzuführen, die die überlassene Fläche verändern, unabhängig davon, welcher Nutzen diese Maßnahmen aus seiner Sicht mit sich bringt.

(4) Die SGV wird eigene Maßnahmen unterlassen, die der vertragsgegenständlichen Nutzung zuwiderlaufen.

(5) Eine andere Nutzung der Flächen als zu dem unter Punkt (2) angegebenen Zweck ist nicht gestattet.

(6) Der Gestattungsnehmer hat alle bestehenden, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften (u.a. Naturschutzgesetze, Landschaftsschutzverordnung, Vorschriften zu den Immissionswerten) zu beachten. Etwa erforderliche Anzeigen oder Genehmigungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, sind vom Gestattungsnehmer rechtzeitig bei der jeweils zuständigen Behörde abzugeben bzw. zu beantragen. Auf Verlangen sind der SGV erforderliche behördliche Genehmigungen vorzulegen.

(7) Soweit im Rahmen der zuvor näher definierten Nutzung Bildmaterial (durch Foto-/Filmaufnahmen) entsteht, ist eine kommerzielle Verwertung (Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, auch Verwendung als Werbematerial) der realisierten Foto/ Filmaufnahmen durch den Gestattungsnehmer oder die Teilnehmer ohne gesonderte schriftliche Genehmigung durch die SGV nicht gestattet.

(8) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, Mitglied des Gästeführerpools bei Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co. KG und somit die entsprechenden AGBs zu akzeptieren.

(9) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, den jährlichen, von Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co. KG ausgegebenen Ausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2 Dauer

(1) Die Gestattung gilt für das Jahr 2024.
(2) Die Gestattung verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt wurde.

§ 3 Entgelt

(1) Das Gestattungsentgelt wird in einem jährlichen Pauschalpreis zwischen SGV und Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co.KG geregelt.
(2) Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co.KG ist berechtigt, dem Gestattungsnehmer einen jährlichen Pauschalpreis in Rechnung zu stellen.
(3) Daneben werden alle Nebenkosten insbesondere für Dienstleistungen der SGV (Personalkosten) dem Gestattungsnehmer direkt von der SVG in Rechnung gestellt, sofern diese anfallen.

§ 4 Haftung

(1) Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die der SGV oder Dritten in Zusammenhang mit der Tätigkeit nach §1 (2) des Vertrages durch schuldhaftes Verhalten durch den Gestattungsnehmer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstige Dritte entstehen. Er stellt die SGV und dessen Beauftragte von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der unter §1 (2) angegebenen Nutzung frei und ersetzt etwa hierdurch entstehende Prozesskosten. Die SGV ist verpflichtet, den Gestattungsnehmer von einer etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu unterrichten.
(2) Durch die Nutzung entstandene Schäden an der überlassenen Fläche werden auf Kosten des Gestattungsnehmers durch die SGV entfernt.
(3) Die SGV haftet nicht für von Besuchern oder sonstigen Personen zurückgelassene Gegenstände oder Fundsachen.
(4) Die SGV haftet nicht für die Beschaffenheit oder Eignung der unter §1 (1) beschriebenen Außenfläche für den angestrebten Verwendungszweck. Im Übrigen haftet die SGV und seine Bediensteten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§5 Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag endet mit fristgerechter Kündigung oder durch Austritt des Gestattungsnehmers aus dem Gästeführerpool von Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co.KG.
(2) Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach dem Gesetz.
Der SGV steht dieses Recht insbesondere in folgenden Fällen zu:

- Nicht fristgerecht geleistete Zahlungen des Gestattungsnehmers.
- Falsche oder nicht fristgerecht vorgelegte Angaben über Zweck oder Inhalt der Nutzung bzw. ein die Interessen der SGV oder die öffentlichen Interessen beeinträchtigendes Abweichen von den ursprünglichen Angaben sowie Handlungen und Nutzungen, die eine extremistische, verfassungsfeindliche, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Haltung nach außen erkennbar werden lassen oder im Zusammenhang zu Organisationen stehen, welche die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder unterstützen (Scientology und deren Unterorganisationen).
- Unberechtigte Gebrauchsüberlassung an Dritte.
- Grober oder wiederholter Verstoß gegen Pflichten aus dem Gestattungsvertrag.
- Verstoß der Nutzung gegen geltendes Recht oder zu erwartende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- Fehlender Nachweis und Nichterfüllung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen.

(3) Der Gestattungsnehmer hat in Fällen der außerordentlichen Kündigung keinen Entschädigungsanspruch gegen die SGV es sei denn der Kündigungsgrund ist grob fahrlässiges Verhalten bzw. durch vorsätzliches Verhalten durch die SGV entstanden. Schäden der SGV im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung sind vom Gestattungsnehmer zu tragen.

§ 6 Änderungen des Vertrages

Nebenabreden und Änderungen Gestattungsvertrages müssen schriftlich fixiert werden.

Herrenchiemsee, den..... ....., den .....

....

Konstantin Buchner

Vorstand SGV Herrenchiemsee Gestattungsnehmer